

Die folgenden Geschäftsbedingungen sind für die Zusammenarbeit zwischen IC Unicon AG (nachfolgend Unicon) und ihren Mandanten verbindlich, sofern für den entsprechenden Auftrag kein individueller Dienstleistungs- und/oder Beratungsvertrag abgeschlossen wurde. Die nachstehenden Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil des Mandatsvertrages, welche nur durch ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Dokument abgeändert oder ergänzt werden können.

## 1. IC Unicon AG

Unicon untersteht als ungebundener Versicherungsvermittler für alle Versicherungszweige gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes über die Versicherungsaufsicht (VAG) der staatlichen Versicherungsaufsicht. Unicon ist unter der Registernummer 10006 im Register für Versicherungsvermittler der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eingetragen. ([www.vermittleraufsicht.ch](http://www.vermittleraufsicht.ch))

Alle Mandatsleiter der Unicon verfügen über die notwendige Registrierung und Bewilligung zur Ausübung der Versicherungsdienstleistungen als ungebundener Versicherungsvermittler im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung. Kontaktdaten und Qualifikationen sind im Internet unter [www.unicon.ch](http://www.unicon.ch) einsehbar.

## 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Mandatsvertrages bilden die kompletten Service-Dienstleistungen des Brokers. Darin eingeschlossen sind insbesondere die Gestaltung, Überprüfung, Koordination sowie der Abschluss und die laufende Betreuung aller Sach-, Vermögens- und Personalversicherungen des Kunden.

Der Mandatsvertrag umfasst nicht andere Leistungen wie beispielsweise Verkauf beschädigter Gegenstände, Inkassoleistungen (mit Ausnahme des Prämieninkassos), Rechtsberatung im weiteren Sinne, Willensvollstreckungen, Buchhaltungen, Steuerberatungen, Liegenschaftsgeschäfte, usw.. Solche allfälligen Leistungen können aufgrund eines separaten Auftrages erbracht werden.

## 3. Dienstleistungen

Ziel ist es, die vorhandenen Risiken zu wirtschaftlich besten Konditionen bei erstklassigen Versicherungsgesellschaften zu platzieren und den Kunden in allen Versicherungsbelangen, die Bestandteil der Mandatsvereinbarung bilden, nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und zu betreuen. Dies umfasst insbesondere die Risiko- und Versicherungsanalyse, die Unterstützung bei der Formulierung einer Risiko- und Versicherungspolitik, die Bestimmung des Versicherungsbedarfes, die Platzierung und laufende Betreuung der Versicherungen sowie die Unterstützung und Begleitung im Schadenfall gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Unicon ist ermächtigt, bei Versicherungsgesellschaften nach seiner Wahl Offerten einzuholen, mit diesen direkt zu verhandeln, Erklärungen abzugeben und – nach Rücksprache mit dem Kunden – die Versicherungen abzuschliessen und zu betreuen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Versicherungen, welche unter diesen Mandatsvertrag fallen, während der Dauer des Mandatsverhältnisses ausschliesslich durch Unicon platzieren zu lassen.

Unicon wickelt den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Kunden und den Versicherungsgesellschaften ab und stellt sicher, dass Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen, usw. unverzüglich weitergeleitet werden. Wo sinnvoll, wird der Geschäftsverkehr direkt zwischen Kunde und Versicherungsgesellschaft abgewickelt (bspw. Personenschäden auf IT-Basis). Der Zahlungsverkehr wird direkt zwischen Kunde und Versicherungsgesellschaft geregelt.

Die Auskünfte der Mandatsleiter und Fachspezialisten der Unicon beruhen auf langjähriger Erfahrung als Versicherungsberater. Sie vermögen eine Rechts-, Kapitalanlage- oder Steuerberatung durch Spezialisten (bspw. Anwälte, Banken, Steuerexperten oder Behörden) im Einzelfall jedoch nicht zu ersetzen.

Unicon verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die umschriebenen Dienstleistungen mit aller Sorgfalt, unter Beachtung des aktuellen Standes des Versicherungs- und Risk-Managementwissens, den Vorschriften und Richtlinien des Qualitätsmanagements der Unicon (ISO 9001/2015) sowie der Mitgliedschaftsbedingungen und Grundsätze des Berufsbildes eines SIBA-Brokers zu erbringen und dabei die Interessen des Kunden nach bestem Wissen und Können zu wahren.

## 4. Versicherungspartner

Unicon arbeitet mit sämtlichen in der Schweiz lizenzierten in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften zusammen und ist somit in der Lage, jedem Versicherer Versicherungsanträge zuzuführen. Mit den wichtigsten Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen bestehen ähnlich stipulierte Zusammenarbeitsverträge, welche jedoch keine Produktions- oder Exklusivverpflichtungen seitens Unicon beinhalten. Unicon ist aber im Sinne der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich, noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden.

Unicon betreut die Versicherungsverträge des Kunden im Einvernehmen mit den zuständigen Versicherungsgesellschaften und erbringt in diesem Sinne auch Dienstleistungen, die zu Arbeitsentlastungen für die Versicherer führen können.

Die Risikoidentifikation sowie Schadenbehandlung und Schadenerledigung besorgt die zuständige Versicherungsgesellschaft im Einvernehmen mit Unicon. Auf Wunsch des Kunden unterstützt und begleitet Unicon den Kunden bei der Schadenbehandlung und Schadenerledigung.

Unser Kooperationspartner, die ALLVES-Services GmbH in Basel unterstützt uns im Bereich der Privatkunden und bei versicherungstechnischen Lösungen für Grenzgänger.

## 5. Zusammenarbeit mit Versicherungsbrokern im Ausland

Wo dies zur Erfüllung allfälliger Aufgaben aus der Mandatsvereinbarung ausserhalb der Schweiz sinnvoll und notwendig erscheint, ist Unicon ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden mit lokalen Versicherungspartnern im Ausland zusammenzuarbeiten. Unterstützung erhalten wir hier von ARTUS International, der Abteilung unserer deutschen Mutter, der ARTUS GRUPPE. Im Weiteren können wir auf die Mitglieder des internationalen Brokernetzwerkes EUBRONET zugreifen.

Angaben zu den Netzwerkpartnern sind im Internet unter [www.eubronet.com](http://www.eubronet.com) einsehbar.

## 6. Kundenbetreuung

Zu Beginn der Zusammenarbeit mit dem Kunden wird für die Betreuung seiner Versicherungen ein Mandatsleiter ernannt. Dieser ist zusammen mit seinem Team direkter und erster Ansprechpartner.

## 7. Entschädigung

Der Versicherungsbroker ist nicht unentgeltlich tätig. Die Entschädigung des Versicherungsbrokers bildet Teil der Versicherungsprämie bzw. ist in diese als Bestandteil der Kosten eingerechnet; die Auszahlung erfolgt durch den Versicherer an den Versicherungsbroker. Diese aus den Versicherungen des Kunden von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Courtagen stellen grundsätzlich den Lohn des Brokers für die branchenüblichen, versicherungstreu-händerischen Tätigkeiten der Unicon dar. Dadurch entstehen bei Mandatsvergabe keine Mehrkosten für den Kunden. Der Kunde verzichtet gegenüber dem Broker auf die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gem. Artikel 400 OR.

Unicon, welche sich ihren Kunden gegenüber neben Professionalität und Fairness insbesondere auch zu Transparenz betreffend seiner Entschädigung verpflichtet fühlt, verzichtet auf jegliche einem Mandanten nicht zuteilbare volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen (Contingent Commissions) des Versicherers.

Andere Entschädigungsformen sind separat zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren. Fallen aussergewöhnliche Tätigkeiten ausserhalb des Auftrages an, weist Unicon vorgängig darauf hin und erstellt auf Wunsch eine Honorarofferte nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand.

Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Mandanten innerhalb des ersten Jahres, werden die nicht durch die Versicherer entschädigten Aufwendungen des Brokers für das laufende Kalenderjahr nach den jeweils geltenden Honoraransätzen der Unicon durch den Kunden entschädigt.

Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 18, Ziff. 18 MWSTG). Entschädigungen für Dienstleistungen gemäss Ziff. 3 gelten bei einer allfälligen Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter Vorbehalt einer Mehrwertsteuer-Nachforderung. Für die korrekte Abführung allfälliger Steuern des Kunden wie zum Beispiel Versicherungssteuer übernimmt Unicon keine Haftung.

## 8. Datenschutz, Datensicherheit, Vertraulichkeit

Unicon verpflichtet sich, die vom Kunden übergebenen Unterlagen und Personendaten in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), insbesondere Art. 35, vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weiterzuleiten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Sämtliche Mitarbeitenden der Unicon sind arbeitsvertraglich zum Stillschweigen verpflichtet.

Personendaten werden unter den beschriebenen Datenschutzvorschriften bearbeitet und durch die Mitarbeitenden der Unicon nur soweit aufgenommen, als sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Personendaten werden in der Regel in elektronischer und/oder in Papierform aufbewahrt. Die Personendaten werden wenn erforderlich an Versicherungsgesellschaften weitergeleitet. Zustimmung wird stillschweigend angenommen, wenn die Daten für die Auftragsabwicklung (z.B. Schadenfallmeldungen, Lohnsummendeklarationen, usw.) weitergeleitet werden müssen.

Wo zur richtigen Erfüllung der Brokerdienstleistungen eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, stimmt der Kunde der Übermittlung seiner Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch Unicon ins Ausland zu. Der Kunde stimmt einer Bearbeitung der Daten durch Unicon mittels von Versicherern angebotenen Internet-Applikationen zu, welche der vereinfachten administrativen Betreuung der Policen dienen. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach Absprache mit dem Kunden.

## 9. Haftung

Unicon arbeitet nach bestem Wissen und mit grösstmöglicher Sorgfalt. Für allfällige, durch Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte entstehende Haftungsfälle besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von 5 Mio. Franken. Ansprechperson für die Anmeldung von möglichen Haftungsfällen ist ausschliesslich die Geschäftsleitung der Unicon.

## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten sind nach Schweizer Recht zu beurteilen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Unicon in Reinach BL. Die deutsche Version dieser Bedingungen ist verbindlich und bei Unstimmigkeiten massgebend.